



Drucksachen-Nr. VL-24/2010

Biblis den 03.03.2010

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	09.03.2010		nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010		öffentlich
Gemeindevertretung	17.03.2010		öffentlich

Titel

Flurbereinungsverfahren Groß-Rohrheim im Zuge des Baues der B 44 hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde am Bau von landwirtschaftlichen Wegen

Beschlussentwurf:

1. Die Gemeindevertretung von Biblis stimmt gemäß § 42 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz zu, dass die im Flurbereinungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 ausgewiesenen und im Gebiet der Gemeinde Biblis liegenden landwirtschaftlichen Wege und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen, ins Eigentum der Gemeinde Biblis übernommen werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- a) „**Senderstraße**“ – Erneuerung des Asphaltbelages von der Einmündung zur ehem. L 3261 bis zur Einfahrt „Zufahrtsstraße Jägerhof“ (Nr. 140 im Wege- und Gewässerplan mit landschaftsplegerischem Begleitplan).
- b) „**Der Holzweg**“ - Erneuerung dieses Weges durch Vorgabe eines neuen Profils (Nr. 140 im Wege- und Gewässerplan).
- c) „**Anlegung eines Saumstreifens entlang der Senderstraße** (Nr. 602 im Wege- und Gewässerplan).

2. Die Gemeinde Biblis übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen mit deren Übergabe (§ 42 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz). Als Übergabe gilt die Abnahme gemäß VOB/VOL, an der die Verwaltung beteiligt ist.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim wurden bei der Beratung des Wege- und Gewässerplanes von der Gemeinde Anregungen vorgetragen, die durch die Flurbereinigungsbehörde umgesetzt werden können. Dies zeigt die Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes durch die Obere Flurbereinigungsbehörde am 26.02.2010.

Die Genehmigung umfasst die im Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen, die vorrangig den Zielen der Landwirtschaft entsprechen.

Die Herstellung und Unterhaltung der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen landwirtschaftlichen Wege und der für die Umwandlung von landwirtschaftlichen Wegen in Acker notwendigen Ausgleichsflächen obliegt nach §§ 18 und 42 Flurbereinigungsgesetz der Teilnehmergeinschaft.

Nach § 42 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz ist die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Biblis und damit auch die Übernahme der Unterhaltungspflicht an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft.

Das Eigentum an den im Beschluss aufgeführten Wege- und Ausgleichsflächen geht mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Gemeinde Biblis über. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht wird bereits vorab nach Fertigstellung der Anlagen auf die Gemeinde übertragen.

Die Entwicklung dieses Wege- und Gewässerplanes wurde durch die im Teilnehmervorstand tätigen Herren Hans-Georg Müller und Manfred Götz, maßgeblich beeinflusst. Grundlage hierzu waren der Beschluss des Gemeindevorstandes, die Senderstraße im Rahmen eines Förderprogrammes auszubauen.